Bundesrat **Drucksache 195/99**

25.03.99

In

Verordnung
des Bundesministeriums des Innern

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

A. Zielsetzung

Erfahrungen aus der ausländerrechtlichen Praxis machen es notwendig, Einzelregelungen der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes anzupassen. Darüber hinaus sind Anpassungen an das Recht der Europäischen Union und das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 19. Juni 1990 erforderlich.

B. Lösung

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes wird neben redaktionellen Anpassungen vor allem in folgenden Punkten geändert:

1. Durch Änderung der Anlage I wird für Staatsangehörige von Bermuda, Estland, Lettland, Litauen und Nicaragua die Visumfreiheit sowie für Staatsangehörige von Jamaika, Kenia, Malawi und Peru die Visumpflicht eingeführt.

2. Durch Änderung der Anlage II bleiben Inhaber von Diplomatenpässen von Jamaika, Kenia, Malawi und Peru weiterhin und werden Inhaber von Diplomatenpässen von Mazedonien, Namibia, Rumänien, Südafrika und Tunesien vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit. Für Pakistan und Senegal wird die Befreiung für Inhaber amtlicher Pässe aufgehoben und für Pakistan auf Inhaber von Diplomatenpässen beschränkt.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

3. Durch die Nennung von Bezugszeiträumen in § 1 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 4 sowie § 12 Abs. 2, 3 und 5 werden diese Vorschriften an das Schengener Durchführungsübereinkommen angepaßt und präzisiert, um die sukzessive Inanspruchnahme der Befreiungen vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung zu verhindern.

4. Die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung nach § 6 wird erweitert, soweit es in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehen ist.

5. Durch das Einfügen des neuen § 6a werden Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina nach Maßgabe der Transitvereinbarung vom 29. Mai 1996 für die Durchreise und die Durchbeförderung durch das Bundesgebiet für einen Zeitraum von bis zu drei Tagen vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit.

6. Das partielle Zwischenlandungsprivileg nach § 7 Abs. 4 wird erweitert und auch Staatsangehörigen von Bulgarien, Eritrea und Rumänien eingeräumt. Durch einen neuen Absatz 4a wird für Staatsangehörige von Äthiopien, Afghanistan, Bangladesch, Ghana, Irak, Iran, Kongo (Demokratische Republik Kongo), Nigeria, Pakistan, Somalia und Sri Lanka dieses Zwischenlandungsprivileg den Schengen-Regelungen angepaßt.

7. Die Regelungen über die Befreiungen im Binnenschiffsverkehr werden vereinfacht (§ 8 Abs. 4 und 5).

8. Die Definition des Begriffs der Erwerbstätigkeit nach § 12 wird durch weitere Tatbestandsabgrenzungen präzisiert.

9. Die Grenzgängerregelung (§ 19 i.V.m. Anlage IV) wird an die Gebietsreformen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen angepaßt und im Hinblick auf die Erweiterung der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union auf ausländische Ehegatten Deutscher mit gemeinsamem Wohnsitz in einem anderen angrenzenden Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgedehnt.

...

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch die Einführung der Visumpflicht für Staatsangehörige der genannten Staaten können dem Bund aufgrund des durchzuführenden Visumverfahrens geringe Mehrausgaben in nicht bezifferbarer Höhe entstehen. Diesen Mehrausgaben stehen jedoch Einnahmen aufgrund von Visumgebühren und im übrigen Kostenentlastungen aufgrund der Einführung der Visumfreiheit für Staatsangehörige der weiteren genannten Staaten ebenfalls in nicht bezifferbarer Höhe entgegen.

Den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen durch die Ausführung der Änderungsverordnung keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

Bundesrat **Drucksache 195/99**

25.03.99

In

Verordnung
des Bundesministeriums des Innern

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Der Chef des Bundeskanzleramtes
042 (132) - 200 23 - Au 171/99

Bonn, den 25. März 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Ausländergesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Bodo Hombach

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

vom

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und auf Grund des § 4 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. April 1997 (BGBl. I S. 751), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   "Der Aufenthalt im Bundesgebiet ist auf drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von dem Zeitpunkt der ersten Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (BGBl. 1993 II S. 1013) an beschränkt, soweit vor dem 1. September 1993 geschlossene Sichtvermerksabkommen mit den in Nummer 1 der Anlage Ia zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten nicht entgegenstehen."

   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   "Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter "Gemeinschaften (EG-Staaten)" durch das Wort "Union" und die Wörter "Mitgliedstaaten des Europäischen Freihandelsabkommens (EFTA-Staaten)" durch die Wörter "anderen Vertragsstaaten des

Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. 1993 II S. 266) und der Schweiz" ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter "nicht arbeitserlaubnispflichtigen" durch das Wort "arbeitsgenehmigungsfreien" ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"§ 4
Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung
für Inhaber besonderer Ausweise und Dokumente".

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Der Aufenthalt im Bundesgebiet ist auf drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von dem Zeitpunkt der ersten Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (BGBl. 1993 II S. 1013) an beschränkt, soweit vor dem 1. September 1993 geschlossene Sichtvermerksabkommen mit den in Nummer 2 der Anlage Ia zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten nicht entgegenstehen."

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Bei Ausländern, die unter den Voraussetzungen des Artikels 21 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (BGBl. 1993 II S. 1013) für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen, sind Aufenthaltszeiten nach § 1 und § 4 dieser Verordnung, auf Grund eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt oder nach Artikel 21 Abs. 1 des Übereinkommens jeweils anzurechnen."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

   b) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

      "4. Ausländer, die bei dem Bau oder der Erhaltung von Grenzbauwerken, grenzüberschreitenden Bauwerken oder Verkehrswegen oder mit Arbeiten in oder an natürlichen oder künstlichen Grenzgewässern beschäftigt sind, für den Bereich der Arbeitsstelle, soweit die Befreiungen in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehen sind,

      5. Ausländer, die auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung durch das Bundesgebiet durchbefördert werden, einschließlich der begleitenden Aufsichtspersonen."

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a
Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung
in sonstigen Fällen

Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina, die als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge in anderen Staaten vorübergehend Aufnahme gefunden haben, bedürfen für die Durchreise durch das Bundesgebiet nach Maßgabe der Vereinbarung über die Gestattung der Durchreise und Durchbeförderung bosnisch-herzegowinischer Kriegsflüchtlinge vom 29. Mai 1996 (BGBl. 1996 II S. 2656) für einen Zeitraum von bis zu drei Tagen im Bundesgebiet keiner Aufenthaltsgenehmigung."

7. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

      "(4) Absatz 3 gilt für Staatsangehörige von Bulgarien, Eritrea, Indien, Rumänien und der Türkei nur, wenn sie im Besitz eines gültigen Visums oder einer Aufenthaltsgenehmigung für einen Mitgliedstaat der Europäischen

Union oder das Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. 1993 II S. 266); Kanada, die Schweiz oder die Vereinigten Staaten von Amerika sind."

b) Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Absatz 3 gilt für Staatsangehörige von Äthiopien, Afghanistan, Bangladesch, Ghana, Irak, Iran, Kongo (Demokratische Republik Kongo), Nigeria, Pakistan, Somalia und Sri Lanka nur, wenn sie im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung für einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. 1993 II S. 266) oder einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung für Andorra, Japan, Kanada, Monaco, San Marino, der Schweiz, des Vatikans oder der Vereinigten Staaten von Amerika sind. Absatz 3 gilt uneingeschränkt für iranische Staatsangehörige, die sich mit einem amtlichen iranischen Paß ausweisen."

c) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) In der Rhein- oder Donauschiffahrt auf einem im Ausland für ein Unternehmen mit Sitz im Ausland registrierten Schiff tätige Ausländer, die einen ausländischen Paß oder Paßersatz besitzen, in dem die Eigenschaft als Rheinschiffer bescheinigt ist, oder die Inhaber eines Donauschifferausweises, Schifferdienstpasses, Seemannspasses oder Seefahrtbuches und in die Besatzungsliste eingetragen sind, bedürfen für Aufenthalte bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten zur grenzüberschreitenden Beförderung von Personen oder Sachen keiner Aufenthaltsgenehmigung

1. für den Aufenthalt an Bord,

2. für den Aufenthalt im Gebiet des Liegehafens und der nächstgelegenen Stadt oder

3. für Reisen zwischen Grenzübergang und Schiffsliegeort oder zwischen Schiffsliegeorten auf dem kürzesten Wege.

Das gleiche gilt für die in den Donauschifferausweisen, Schifferdienstpässen, Seemannspässen und Seefahrtbüchern eingetragenen Familienangehörigen."

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "EG-Staaten und der EFTA-Staaten" durch die Wörter "Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. 1993 II S. 266) und der Schweiz" ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Dem Besitz einer Duldung steht es gleich, wenn die Ausreisepflicht oder die Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist."

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort "können" die Wörter "in Ausnahmefällen" eingefügt.

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Aufenthaltsgenehmigung ist in den Fällen der Absätze 1 und 3 innerhalb von drei Monaten nach der Einreise und in den Fällen der Absätze 4 und 5 bis zum Ablauf der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts ohne Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen."

10. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 2 werden folgende Wörter angefügt:

"und ihren miteinreisenden Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern,".

b) Der Nummer 3 werden folgende Wörter angefügt:

"und ihren miteinreisenden Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern,".

c) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. Ausländern, die eine von der Bundesanstalt für Arbeit vermittelte Erwerbstätigkeit bis zu einer Höchstdauer von drei Monaten ausüben,".

d) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

e) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

"8. Ausländern, die für ein Studium von einer deutschen Wissenschaftsorganisation vermittelt werden und in diesem Zusammenhang in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten."

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort "Monate" werden die Wörter "innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten" eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. als Angehöriger des fahrenden Personals

a) im grenzüberschreitenden Personen- oder Güterverkehr tätig ist, sofern das Unternehmen seinen Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. 1993 II S. 266) hat, das Fahrzeug dort zugelassen ist und der Arbeitnehmer dort die erforderliche Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung besitzt,

b) im die Außengrenzen der Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. 1993 II S. 266) überschreitenden Personen- und Güterverkehr tätig ist, sofern das Unternehmen seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebietes dieser Vertragsstaaten hat und das Fahrzeug dort zugelassen ist, oder

c) im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Omnibussen unter den übrigen Voraussetzungen der Buchstaben a und b tätig ist, auch wenn das Fahrzeug in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen ist,".

cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort "gelieferte" die Wörter "verwendungsfertige und gewerblichen Zwecken dienende" eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Monate" die Wörter "innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten" eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter "sonstige in § 9 der Arbeitserlaubnisverordnung" werden durch die Angabe "§ 9 Nr. 1, 4 bis 10, 13 und 14 der Arbeitsgenehmigungsverordnung" ersetzt.

bb) Nach dem Wort "Monate" werden die Wörter "innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten" eingefügt.

12. In § 14 Abs. 2 Nr. 7 werden die Wörter "EG-Staaten und der EFTA-Staaten" durch die Wörter "Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. 1993 II S. 266) und der Schweiz" ersetzt.

13. In § 17 Abs. 3 Satz 2 werden nach der Angabe "§ 15 Abs. 4" die Wörter "und in Ausnahmefällen" eingefügt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort "Österreich" gestrichen und das Wort "Tschechoslowakei" durch die Wörter "Tschechischen Republik" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Sie darf nur erteilt werden, wenn

1. eine erforderliche Arbeitsgenehmigung und eine sonstige erforderliche Berufsausübungserlaubnis in Aussicht gestellt oder erteilt sind, und

2. der Ausländer jeden Tag in seinen Heimatstaat zurückkehrt oder sich längstens zwei Tage wöchentlich zur Ausübung der Erwerbstätigkeit in der Grenzzone aufhält."

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Die Grenzgängerkarte kann auch dem mit einem deutschen Ehegatten in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Ausländer für die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt werden, wenn die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz aus dem Bundesgebiet in einen anderen angrenzenden Mitgliedstaat der Europäischen Union verlegt haben und wenn der Ausländer mindestens einmal wöchentlich an den Wohnsitz zurückkehrt."

15. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter "EG-Staat oder einem EFTA-Staat" durch die Wörter "Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. 1993 II S. 266) oder der Schweiz" ersetzt.

16. Die Anlage I wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"**Anlage I** (zu § 1 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und 4 sowie § 20 Abs. 1)"

b) Nach "El Salvador" wird "Estland", nach "Kroatien" wird "Lettland" und Litauen" sowie nach "Neuseeland einschließlich Cookinseln, Niue, Tokelau" wird "Nicaragua" eingefügt.

c) Die Worte "Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Kanalinseln und Insel Man" werden durch die Worte "Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Kanalinseln, Insel Man und Bermuda" ersetzt.

d) "Jamaika", "Kenia", "Malawi" und "Peru" werden gestrichen.

17. Nach Anlage I wird folgende Anlage Ia eingefügt:

"**Anlage Ia** (zu § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 2)

1.	Australien	(GMBl. 1953 S. 575)
	Chile	(GMBl. 1955 S. 22)
	Ecuador	(GMBl. 1967 S. 442)
	El Salvador	(BAnz. 1998 S. 12778)
	Honduras	(GMBl. 1963 S. 363)
	Japan	(BAnz. 1998 S. 12778)
	Kanada	(GMBl. 1953 S. 575)

Korea (Republik Korea)	(BGBl. 1974 II S. 682; BGBl. 1998 II S.1390)
Kroatien	(BGBl. 1998 II S. 1388)
Malta	(Europaratsabkommen vom 13.12.1957 über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates, BGBl. II S. 389)

Mexiko	(GMBl. 1960 S. 27)
Monaco	(GMBl. 1959 S. 287)
Neuseeland	(BGBl. 1972 II S. 1550)
Panama	(BAnz. 1967 S. 1)
Polen	(BAnz. 1991 S. 4389)
San Marino	(BGBl. 1969 II S. 203)
Schweiz und Liechtenstein	(GMBl. 1956 S. 356)
Slowakische Republik	(BAnz. 1990 S. 4669)
Slowenien	(BGBl. 1998 II S. 1392)
Tschechische Republik	(BAnz. 1990 S. 4669)
Ungarn	(BAnz. 1990 S. 4670)
Vereinigte Staaten von Amerika	(GMBl. 1953 S. 575)

2. Ghana (BGBl. 1979 I S. 617; BGBl. 1998 II S. 2909)
Philippinen (BAnz. 1968 S. 2)".

18. Die Anlage II wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"**Anlage II** (zu § 4 Abs. 2)"

b) In Nummer 1 werden "Pakistan" und "Senegal" gestrichen.

c) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. von Diplomatenpässen von

Bulgarien	Namibia
Indien	Pakistan
Jamaika	Peru
Kenia	Rumänien
Malawi	Südafrika
Marokko	Tunesien".
Mazedonien	

19. Die Anlage III wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"**Anlage III** (zu § 7 Abs. 5)"

b) Gestrichen werden:

"Äthiopien"
"Afghanistan"
"Bangladesch"
"Bulgarien"
"Ghana"
"Irak"
"Iran"
"Nigeria"
"Rumänien"
"Somalia"
"Sri Lanka"

20. Die Anlage IV wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"**Anlage IV** (zu § 19 Abs. 3)"

b) Nummer 1 wird gestrichen.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt gefaßt:

"1. zu Polen

a) in Mecklenburg-Vorpommern

im Landkreis Ostvorpommern

die Ämter
Ahlbeck bis Stettiner Haff
An der Peenemündung
Insel Usedom-Mitte
Usedom-Süd
Wolgast-Land
Am Schmollensee

die amtsfreien Gemeinden
Heringsdorf
Wolgast
Zinnowitz

im Landkreis Uecker-Randow

die Ämter

Ferdinandshof	Uecker-Randow-Tal
Löcknitz	Ueckermünde-Land
Penkun	

die amtsfreien Gemeinden

Eggesin	Torgelow
Pasewalk	Ueckermünde

b) in Brandenburg

im Landkreis Uckermark

die Ämter

Gartz (Oder)	Angermünde-Land
Oder-Welse	

die Städte

Angermünde	Schwedt/Oder

im Landkreis Barnim

die Ämter

Oderberg	Britz-Chorin
Joachimsthal (Schorfheide)	Barnim-Nord

die Stadt Eberswalde

im Landkreis Märkisch-Oderland

die Ämter

Bad Freienwalde	Neuhardenberg
Falkenberg-Höhe	Golzow
Wriezen	Seelow-Land
Wriezen-Land	Lebus
Lefschin	

die Stadt Seelow

im Landkreis Oder-Spree

die Ämter
Brieskow-Finkenheerd
Schlaubetal

Neuzelle

die Stadt Eisenhüttenstadt

im Landkreis Spree-Neiße

die Ämter
Schenkendöbern
Jänschwalde

Hornow/Simmersdorf
Döbern-Land

die Städte
Guben

Forst/Lausitz

die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

c) in Sachsen

die Landkreise
Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Löbau-Zittau

die kreisfreien Städte
Görlitz

Plauen".

d) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden zu den Nummern 2 und 3.

e) Die neue Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) in Sachsen

die Landkreise

Löbau-Zittau	Mittlerer Erzgebirgskreis
Bautzen	Annaberg
Sächsische Schweiz	Aue-Schwarzenberg
Weißeritzkreis	Vogtlandkreis
Freiberg	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung nach § 3 Abs. 4 des Ausländergesetzes zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 159) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Der Bundesminister des Innern

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

1. Gegenstand des Entwurfs

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) soll den sich aus der ausländerrechtlichen Praxis ergebenden Erfordernissen sowie den durch die Europäische Union und das Schengener Durchführungsübereinkommen vorgegebenen Regelungen angepaßt werden.

2. Kosten

Durch die Einführung der Visumpflicht kann der Bund mit geringen Mehrausgaben in nicht bezifferbarer Höhe belastet werden. Bei den Auslandsvertretungen entstehen Kosten dadurch, daß künftig die Staatsangehörigen der aus der Anlage I gestrichenen Staaten und die Inhaber einiger amtlicher Pässe oder Diplomatenpässe für Reisen ins Bundesgebiet ein Visum benötigen, über dessen Erteilung die örtlich zuständigen Auslandsvertretungen zu entscheiden haben. Die Kosten für das Visumverfahren werden durch Gebühren in nicht bezifferbarer Höhe nur teilweise gedeckt. Es ist aber zu erwarten, daß auf Grund der Visumspflicht illegale Zuwanderungen und unbegründete Asylanträge reduziert, und dadurch Bund, Länder und Gemeinden von Kosten entlastet werden. Darüber hinaus tritt durch die Befreiung von der Visumpflicht für die Staatsangehörigen von Bermuda, Estland, Lettland, Litauen und Nicaragua sowie für Inhaber von Diplomatenpässen einiger Staaten eine weitere Kostenentlastung ebenfalls in nicht bezifferbarer Höhe ein. Den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen durch die Ausführung der Änderungsverordnung keine Kosten.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau. Sonstige Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Soweit in der Durchführungsverordnung Befreiungen und Privilegierungen vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigungspflicht nur für Aufenthalte bis zu drei Monaten gelten, hat sich in der ausländerrechtlichen Praxis häufiger das Problem der aneinandergereihten (sukzessiven) Inanspruchnahme gestellt. Zur Klarstellung soll deswegen der jeweilige Bezugszeitraum ausdrücklich genannt werden. Auf den Zeitraum für die Befreiung werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgenehmigung und Zeiten des Aufenthaltes ohne erforderliche Aufenthaltsgenehmigung angerechnet, und zwar auch Voraufenthaltszeiten in einem anderen Schengen-Staat.

Der Bezugszeitraum von sechs Monaten und die Anrechnung von Voraufenthaltszeiten wurden in Anlehnung an Artikel 20 Abs. 1 und 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) festgelegt. Es erfolgt daher auch eine Harmonisierung mit den Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommen. Sichtvermerksabkommen, die vor Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens geschlossen worden sind, werden hiervon nicht erfaßt. Sie ergeben sich aus der neu eingeführten Anlage Ia (siehe Nummer 17).

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Änderung bezweckt die Anpassung an die geltende Rechtslage.

Zu Nummer 3

Mit dem am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuch III wurde als Oberbegriff für die bisherige "Arbeitserlaubnis" in Anlehnung an das Ausländerrecht der Begriff der "Arbeitsgenehmigung" eingeführt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift erfolgt in Anpassung an die Änderung nach Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

Die Nennung des Bezugszeitraumes erfolgt zur Präzisierung der Regelung. Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Nach Artikel 21 Absatz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens dürfen sich Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staates in Deutschland bis zu drei Monaten visumfrei aufhalten. Durch den neuen Absatz 4 zu § 4 der Verordnung soll sichergestellt werden, daß Ausländer, die ihren Aufenthalt gleichzeitig auch auf andere Rechtsgründe stützen können (z.b. §§ 1 und 4 dieser Verordnung) bei der Anwendung von Artikel 21 des Schengener Durchführungsübereinkommens nicht einseitig begünstigt werden. Dies geschähe z.B. dann, wenn sie den Rechtsgrund ihres Aufenthaltes frei wählen, durch Aneinanderreihung der unterschiedlichen Rechtsgründe die Dauer ihres Aufenthaltes über die Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens oder nationaler Regelungen hinaus ausdehnen könnten. Ein Bezugszeitraum für den dreimonatigen Aufenthalt ist zwar in Art. 21 SDÜ nicht festgelegt. Zur Mißbrauchsverhinderung ist jedoch von einem Zeitraum von einem Jahr als Anhalt für die Beurteilung auszugehen, ob Einreise und Aufenthalt gegen die Zuwanderungsinteressen der Bundesrepublik Deutschland verstoßen. Der neue Absatz 4 strebt insgesamt eine Harmonisierung mit den Regelungen des Schengener Durchführungsübereinkommens an.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die vorgesehene Änderung folgt der Änderung nach Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Durch die neue Nummer 4 werden Ausländer z.B. für die Beschäftigung bei dem Bau oder der Erhaltung von Grenzbauwerken von der Aufenthaltsgenehmigungs- und der Paßpflicht befreit, soweit dies in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehen ist. Diese Befreiung soll auch für Ausländer gelten, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen durch das Bundesgebiet durchbefördert werden, einschließlich der begleitenden Aufsichtspersonen (Nummer 5).

Die in den Regierungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betreffenden Staaten im Regelfall vorgesehenen Befreiungen von der Aufenthaltsgenehmigungs- und der Paßpflicht für diese Ausländer ändern nicht für sich die geltende Ausländerrechtslage. Sie bedürfen vielmehr jeweils der Umsetzung im Verordnungswege, was jedoch aufwendig ist und länger dauern kann. Da es sich um klar und eng begrenzte Tatbestände handelt, soll eine generelle Öffnungsklausel für solche zwischenstaatlichen Vereinbarungen geschaffen werden.

Zu Nummer 6

Die neue Regelung des § 6a befreit Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina im Rahmen der genannten Vereinbarung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung in Form des Transit-Visums und bezweckt eine Entlastung der für die Ausstellung entsprechender Papiere zuständigen Grenzschutzstellen und deutschen Auslandsvertretungen. Sie ist Voraussetzung, damit weitere Staaten der genannten Vereinbarung beitreten können.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung wird das partielle Zwischenlandungsprivileg im Hinblick auf die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes und der damit verbundenen territorialen Erweiterung des EU-Freizügigkeitsrechts auf die anderen EWR-Vertragsstaaten und die Schweiz ausgedehnt. Außerdem wird es auch Bulgarien, Eritrea und Rumänien eingeräumt.

Zu Buchstabe b

Durch Beschluß des Schengener Exekutivausschusses vom 15. Dezember 1997 in Wien wurde in der Anlage 3 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion der Personenkreis bestimmt, der nicht der Transit-Visumpflicht auf Flughäfen im Gebiet der Schengener Vertragsstaaten unterfällt.

Diese schengenweite Harmonisierung der Ausnahmebestimmungen für Flughafentransitvisa ist bis zum 1. Januar 1999 durch innerstaatliche Maßnahmen sicherzustellen. Dem trägt der neu eingeführte Absatz 4a dadurch Rechnung, daß er eine Aufzählung der durch den Schengener Exekutivausschuß festgelegeten Staaten enthält, die nur unter den dort genannten Voraussetzungen in den Genuß dieses Transitprivilegs gelangen sollen. Unter Bezugnahme auf Nummer 2 b) des Beschlusses des Schengener Exekutivausschusses wird für Inhaber amtlicher iranischer Pässe zur Aufrechterhaltung der bisher im deutschen Ausländerrecht enthaltenen Begünstigung das Transit-Visumprivileg gemäß nach Satz 2 des Absatzes 5 in die Neuregelung des Absatz 4a übernommen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung wird die Abwicklung des internationalen Binnenschiffahrtsverkehrs auf Wasserstraßen im Bundesgebiet erleichtert und die Vorschrift hinsichtlich der Aufzählung der Paß-, Paßersatz- und sonstigen Ausweispapiere präzisiert. Die Anbindung der Donau an das übrige Wasserstraßennetz der Bundesrepublik Deutschland macht darüber hinaus eine einheitliche Behandlung aller im Bundesgebiet im Rahmen der Rhein- oder Donauschiffahrt tätigen Ausländer notwendig.

Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen werden die Befreiungen ausdrücklich auf den Zweck grenzüberschreitender Beförderungen beschränkt. Die Kabotage ist daher nicht mehr von der Befreiung gedeckt. Mit der Beschränkung auf Aufenthalte bis zu drei Monaten wird dem Umstand Rechnung getragen, daß binnenschiffahrtsspezifische Ereignisse (z.B. Be- und Entladezeiten, Wartezeiten, Hoch- und Niedrigwasser) dem unverzüglichen Verlassen des Bundesgebietes zeitweilig entgegenstehen können. Die Nennung des Bezugszeitraumes ist zur Klarstellung der Vorschrift erforderlich.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Änderung bezweckt die Anpassung an die geltende Rechtslage.

Zu Buchstabe b

Die Änderung hat lediglich klarstellende Bedeutung, entspricht den praktischen Bedürfnissen der Ausländerbehörden und dient der Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes. Weiterhin von der Vergünstigung ausgeschlossen bleiben Ausländer mit strafbarem illegalen Aufenthalt, der im allgemeinen auch ein der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegenstehender Ausweisungsgrund ist.

Zu Buchstabe c

Mit der Einfügung erfolgt eine Anpassung der Vorschrift an die Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommen (Art. 20 Abs. 2 SDÜ). Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen. Ausnahmefälle können insbesondere bei wichtigen persönlichen (z. B. ärztliche Behandlung, besorgniserregende Ereignisse bei nahen Familienangehörigen) oder beruflichen Umständen, aus humanitären Gründen oder in Fällen höherer Gewalt in Betracht kommen.

Zu Buchstabe d

Die Frist für die Beantragung der Aufenthaltsbewilligung nach Absatz 4 der Vorschrift soll entsprechend der Antragsfrist für Absatz 5 geregelt werden. Diese Änderung folgt aus der Änderung von § 1 Abs. 1. Damit ist die Aufenthaltsbewilligung innerhalb des Zeitraumes einer noch bestehenden Befreiung nach § 1 Abs. 1 zu beantragen, spätestens zum Zeitpunkt des Wegfalls der Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung.

Zu Nummer 10

Zu Buchstaben a und b

Künftig soll bei den miteinreisenden Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern der in Nummer 2 und 3 genannten Ausländer die grundsätzlich erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung entbehrlich sein. Damit wird das Visumverfahren vereinfacht und beschleunigt und ermöglicht einem Personenkreis die gleichzeitige Einreise, bei dem schon bisher regelmäßig der Visumerteilung durch die Ausländerbehörde zugestimmt wurde. Die Gefahr einer illegalen Einwanderung kann bei diesem Personenkreis mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe c

Durch die mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 zum 1. April 1994 in Kraft getretenen Änderungen des Arbeitsvermittlungsrechts wurde die Vermittlung Dritter im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit durch die generelle Zulassung privater Vermittler mit Erlaubnis abgelöst.

Die privaten Arbeitsvermittler mit Erlaubnis werden nunmehr in eigener Verantwortung und im eigenen Interesse und nicht mehr unter der Fachaufsicht der Bundesanstalt für Arbeit tätig. Um Mißbräuchen bei der Vermittlung durch private Vermittler entgegenwirken zu können, ist es geboten, die Visumserteilung in diesen Fällen von der vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde abhängig zu machen.

Darüber hinaus ist die bisherige Regelung, die auf das Verfahren bei der Vermittlung Dritter im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit abstellt, auf Grund der Änderung des Arbeitsvermittlungsrechts nicht mehr anwendbar. Die Streichung ist daher auch redaktioneller Art.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe e

Durch die Neuregelung soll das Visumverfahren wie bei den in Nummer 2 und 3 genannten Ausländern vereinfacht und beschleunigt werden. Im allgemeinen kann auch

bei diesen Studenten von vornherein die Gefahr einer illegalen Einwanderung ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Die Nennung des Bezugszeitraumes stellt klar, daß sich die Privilegierung auf einen Zeitraum von zwölf Monaten bezieht. Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen. Die Nennung ist zwar im Hinblick auf das Inkraftsetzen des Schengener Durchführungsübereinkommen nicht erforderlich, jedoch zur Klarstellung der Vorschrift geboten. Eine Schlechterstellung des privilegierten Personenkreises tritt damit nicht ein, da schon bei der bisherigen Anwendung der Vorschrift von diesem Bezugszeitraum ausgegangen wurde.

Zu Buchstabe bb

Die vorgesehene Nr. 2 a) regelt sowohl den die EWR-Binnengrenzen als auch den die EWR-Außengrenzen überschreitenden Verkehr.

Privilegiert sind nur Unternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, zu denen allerdings auch Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gehören, und deren Arbeitnehmer, deren Aufenthalt und Beschäftigung in dem Sitzstaat rechtmäßig ist.

Nr. 2 b) beschränkt die Privilegierung von Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, zu denen auch Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Hauptsitz im EWR gehören, und ihren Arbeitnehmern auf den die EU-Außengrenzen überschreitenden Verkehr. Die Privilegierung gilt danach nicht für Kabotage-Fahrten innerhalb des Bundesgebiets und in andere EWR-Staaten. Um die Einhaltung dieser Beschränkung überprüfen zu können und Umgehungen zu erschweren, gilt die Privilegierung nur, wenn das Fahrzeug im Sitzstaat auf das Unternehmen zugelassen ist.

Nr. 2 c) nimmt aufgrund praktischer Bedürfnisse auch eine Beschäftigung auf einem im Bundesgebiet zugelassenen Bus vom ausländerrechtlichen Begriff der Erwerbstä-

tigkeit aus. Diese Möglichkeit ist allerdings auf den grenzüberschreitenden Linienverkehr beschränkt.

Die vorgesehenen Bestimmungen beschränken nicht die Freizügigkeit, die EWR-Angehörige genießen. Für diesen Personenkreis gilt das Aufenthaltsgesetz/EWG, insbesondere auch § 8 AufenthaltG/EWG.

Zu Buchstabe cc

Die Ergänzung dient der Klarstellung der Vorschrift.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 1, Buchstabe a und zu Nummer 11 Buchstabe a Buchstabe aa wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Zu Buchstabe aa

Die Einschränkung ist erforderlich im Hinblick auf die Umgehungsversuche in der ausländerrechtlichen Praxis, in denen sich Ausländer darauf berufen, als selbständig Erwerbstätige oder als Familienangehörige im Bundesgebiet tätig zu werden und deshalb keiner Arbeitsgenehmigungspflicht zu unterliegen. Es erfolgt daher eine Beschränkung der Verweisung auf die Vorschriften des § 9 der Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV; BGBl. 1998 I S. 2899), die bestimmte Beschäftigungen privilegieren. Zwar bezieht sich auch der jetzt ausgenommene § 9 Nr. 2 und 3 ArGV auf bestimmte Beschäftigungen. Hierfür enthält § 12 Abs. 2 DVAuslG jedoch eigenständige Regelungen. Auch für die in § 9 Nr. 12 ArGV genannte Beschäftigung enthält § 12 Abs. 3 DVAuslG eine eigenständige Regelung.

Zu Buchstabe bb

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a und zu Nummer 11 Buchstabe a Buchstabe aa wird verwiesen.

Zu Nummer 12

Die Änderung bezweckt die Anpassung an die geltende Rechtslage.

Zu Nummer 13

Infolge der generellen Beschränkung des Geltungsbereichs in Satz 1 kann der Inhaber eines Reisedokuments, der Staatsangehöriger eines anderen Staates ist, nicht in sein Heimatland reisen. Diese Bestimmung hat sich in der Praxis, insbesondere in den Fällen einer humanitären Aufnahme, als zu eng erwiesen, weil sie die Reisemöglichkeiten des Ausländers zu stark einschränkt.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die aufgrund der Teilung der Tschechoslowakei in zwei unabhängige Staaten und die Umbenennung eines Staates in "Tschechische Republik" erforderlich ist.

Durch den Beitritt von Österreich zur Europäischen Union und die daraus resultierende Freizügigkeit für österreichische Staatsangehörige kann die Grenzzone zu Österreich entfallen.

Zu Buchstabe bb

Die Neufassung ist erforderlich, um zu vermeiden, daß die Arbeitsgenehmigung nur erteilt werden darf, wenn die Grenzgängerkarte ausgestellt ist, während die Grenzgängerkarte nicht ausgestellt werden darf, wenn noch keine Arbeitsgenehmigung erteilt ist. Die Regelung, daß für die ausländerrechtliche Maßnahme die Inaussichtstellung der erforderlichen Arbeitsgenehmigung und einer sonstigen Berufsausübungserlaubnis genügt, entspricht der Regelung des § 1 AAV.

Zu Buchstabe b

Die Erweiterung der Vorschrift trägt der Ausdehnung des Freizügigkeitsrechts innerhalb der Europäischen Union auch auf Nichterwerbstätige Rechnung. Wenn der drittstaatsangehörige Ehegatte eines Deutschen im Falle der Verlegung des gemeinsamen ehelichen Wohnsitzes in einen angrenzenden EU-Staat eine im Bundesgebiet

bereits aufgenommene Beschäftigung nicht mehr ausüben dürfte, wäre dies ein erhebliches faktisches Freizügigkeitshindernis für seinen deutschen Ehegatten.

Die Ausstellung einer Grenzgängerkarte wird jedoch erst mit Ablauf der Geltungsdauer einer bereits erteilten Aufenthaltsgenehmigung erforderlich. Denn diese erlischt nicht nach § 44 Abs. 1 AuslG, wenn der Ausländer zwar seinen Familienwohnsitz ins Ausland verlegt, aber weiterhin im Bundesgebiet berufstätig ist.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 15

Die Änderung bezweckt die Anpassung an die geltende Rechtslage.

Zu Nummer 16

Die Ergänzung der Überschrift Anlage I dient der Rechtsklarheit.

Die Abschaffung der Visumpflicht für die baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen folgt einem Beschluß des Schengener Durchführungsübereinkommen vom 16. Dezember 1998, nach dem die Schengen-Staaten die erforderlichen Maßnahmen für die Einführung der Visumfreiheit für diese Staaten bis zum 1. März 1999 einleiten. Der visumfreie Reiseverkehr mit Deutschland besteht bereits seit dem 1. März 1999 aufgrund einer sogenannten dreimonatigen Eilverordnung nach § 3 Abs. 4 DVAuslG (BGBl. 1999 I S. 159). Die Änderung stellt die Abschaffung der Visumpflicht über die drei Monate hinaus sicher.

Die Aufnahme von Nicaragua in die Anlage I folgt einem Beschluß des Schengener Exekutivausschusses vom 15. Dezember 1997. Dieser Beschluß dient vor allem dazu, im Hinblick auf die bevorstehende Überführung der Schengener Zusammenarbeit in die Europäische Union die derzeit bei den Schengener Vertragsstaaten für einige Länder (so auch Nicaragua) bestehenden unterschiedlichen Visumregelungen (sogenannte „Graue Liste") möglichst rasch zu beseitigen. Zu diesem Zweck wurde vom Schengener Exekutivausschuß unter anderem für Nicaragua die einheitliche Abschaffung der Visumpflicht beschlossen.

Die Beibehaltung der Visumpflicht für die Einwohner von Bermuda erscheint nicht mehr erforderlich, so daß eine Aufnahme in die Anlage I angezeigt ist.

Die uneingeschränkte Visumpflicht für Staatsangehörige von Peru besteht bereits seit dem 4. April 1996 auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 2317/95 des Rates vom 25. September 1995 zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen. Die Streichung von Peru trägt der geltenden Rechtslage Rechnung.

Mit der Änderung wird für Staatsangehörige von Jamaika, Kenia und Malawi die uneingeschränkte Visumpflicht für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eingeführt. Die Einführung der Visumpflicht beruht ebenfalls auf dem Beschluß des Schengener Exekutivausschusses vom 15. Dezember 1997. Zudem ist die Regelung notwendig, um einer steigenden illegalen Zuwanderung zu begegnen.

Zu Nummer 17

Die Änderung stellt eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe b dar. Die Aufstellung der Sichtvermerksabkommen dient der Rechtsklarheit.

Zu Nummer 18

Die Ergänzung der Überschrift Anlage II dient der Rechtsklarheit.

Für Pakistan und Senegal wird die Befreiung für Inhaber amtlicher Pässe aufgehoben und für Pakistan auf Inhaber von Diplomatenpässen beschränkt.

Neben den Inhabern von Diplomatenpässen von Bulgarien, Indien, Marokko bleiben desweiteren die Inhaber von Diplomatenpässen von Jamaika, Kenia, Malawi und Peru trotz der Einführung der allgemeinen Visumpflicht für diese Staaten für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreit. Diese Befreiung wird eingeführt für Diplomatenpaßinhaber von Mazedonien, Namibia, Pakistan, Rumänien, Südafrika und Tunesien. Damit wird den außenpolitischen Belangen der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getra-

gen, indem der konsularische Verkehr mit diesen Staaten erleichtert bleibt oder erleichtert wird.

Zu Nummer 19

Die Ergänzung der Überschrift Anlage III dient der Rechtsklarheit.

Die Streichung stellt eine Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstabe a und b dar. Nach Abschluß der Rückübernahmeabkommen mit Bulgarien und Rumänien sind die in der Vergangenheit aufgetretenen Rückführungsprobleme mit beiden Staaten im wesentlichen beseitigt.

Zu Nummer 20

Durch Gemeinde- und Kreisgebietsreformen in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen haben sich die Bezeichnungen der Landkreise in diesen Ländern geändert. Die Neufassung paßt die Grenzzone zu Polen und der Tschechischen Republik den geänderten Bezeichnungen an. Die teilweise Nennung von Ämtern, Gemeinden und Städten ist notwendig, damit der räumliche Geltungsbereich der Grenzgängerregelung nicht über den bisherigen hinaus ausgedehnt wird. Im übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 14 Buchstabe a Buchstabe aa verwiesen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung und das Außerkrafttreten der Eilverordnung zur Einführung der Visumfreiheit für Estland, Lettland und Litauen (siehe Nummer 16).

Bundesrat Drucksache **195/99** (Beschluß)

30.04.99

Beschluß
des Bundesrates

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Art. 1 Nr. 8 Buchstabe a) (§ 8 Abs. 4 DVAuslG)

   In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a) sind in § 8 Abs. 4 nach den Worten
   "Rhein- oder Donauschiffahrt"
   die Worte
   "einschließlich Main-Donau-Kanal"
   einzufügen.

   Begründung:

   Der Ausnahmetatbestand stellt nur auf in der Rhein- oder Donauschiffahrt tätige Ausländer ab. Der Main-Donau-Kanal wurde bereits im September 1992 eröffnet. Zur Klarstellung sollte daher auch der von dem Personenkreis nach § 8 Abs. 4 DVAuslG mitbefahrene Main-Donau-Kanal ausdrücklich erwähnt werden.

2. Zu Art. 1 Nr. 9 Buchstabe b) (§ 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 DVAuslG)

   Buchstabe b) ist wie folgt zu fassen:

   'b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 vor Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

"Ein Ausländer kann die Aufenthaltserlaubnis zu dem in § 17 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Zweck nach der Einreise einholen, wenn er sich rechtmäßig, geduldet oder gestattet gem. § 55 Abs. 1 AsylVfG im Bundesgebiet aufhält und"

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

(Text wie Regierungsvorlage)'

Begründung:

In der Praxis tauchen immer wieder Probleme im Zusammenhang mit der Definition des rechtmäßigen Aufenthalts im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 DVAuslG auf. Nach dem Willen des Verordnungsgebers sollen durch § 9 Abs. 2 Nr. 1 DVAuslG vor allem die ohne Visum eingereisten Asylbewerber, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit uneingeschränkt visumspflichtig sind und für die deshalb nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 AuslG eine Ausnahme von dem Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 AuslG zugelassen werden kann, begünstigt werden (amtliche Begründung zur Änderungsverordnung vom 23.02.1993). Andererseits wird bei abgelehnten Asylbewerbern die Dauer des Asylverfahrens nur dann als rechtmäßiger Aufenthalt gewertet, wenn der Ausländer unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt worden ist (§ 55 Abs. 3 AsylVfG).

Somit besteht eine Schutzlücke für im Asylverfahren befindliche Ausländer. Zur Klarstellung sollte daher der Besitz einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylVfG im Eingangssatz des § 9 Abs. 2 ausdrücklich erwähnt werden.

3. Zu Artikel. 1 Nr. 11 Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) (§ 12 Abs. 5 DVAuslG)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c) ist in Doppelbuchstabe aa) die Angabe:
"§ 9 Nr. 1, 4 bis 10, 13 und 14"
durch die Angabe:
"§ 9 Nr. 1, 6 bis 12, 15 bis 17"
zu ersetzen.

Begründung:

Die beabsichtigte Änderung des § 12 Abs. 2 Nr. 3 DVAuslG hätte zur Folge, daß die Aufstellung, die Montage, die Fertigmachung zur Abnahme in sonstiger Weise, die Bedienungseinweisung, die Wartung oder Reparatur einer gelieferten Maschine oder Anlage nur dann nicht unter den Begriff der Erwerbstätigkeit im ausländerrechtlichen Sinne fällt, wenn diese Maschinen oder Anlagen verwendungsfertig sind und gewerblichen Zwecken dienen.

...

Gem. § 12 Abs. 5 DVAuslG i.d.F. der 9. Änderungsverordnung i. V. m. § 9 Nr. 5 a ArGV fallen entsprechende Montage- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen an gelieferten und verwendungsfertigen Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen, ebenfalls nicht unter den Begriff der Erwerbstätigkeit im ausländerrechtlichen Sinne.

Insoweit wären die Befreiungsvorschriften des § 12 Abs. 2 Nr. 3 DVAuslG und des § 12 Abs. 5 DVAuslG deckungsgleich.

Im wesentlichen deckungsgleich sind auch § 12 Abs. 2 Nr. 4 DVAuslG und § 9 Nr. 5b ArGV sowie § 12 Abs. 2 Nr. 5 DVAuslG und § 9 Nr. 5c ArGV, auf die jeweils in § 12 Abs. 5 – neu – DVAuslG verwiesen werden soll.

4. Zu Artikel 1 Nr. 12a - neu - (§ 15 Abs. 6 DVAuslG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

'12a. Dem § 15 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Einem Asylbewerber, der nachweislich einen Paß oder Paßersatz nicht besitzt und nicht in zumutbarer Weise erlangen kann, darf in begründeten Ausnahme- fällen ein Reisedokument bis zu einer Gesamtgültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt werden, wenn hierfür ein dringendes privates oder öffentliches Interesse besteht, und die Durchführung des Asylverfahrens nicht gefährdet wird. Der Geltungsbereich des Reisedokuments ist grundsätzlich auf die den Zweck der Reise betreffenden Staaten ausgenommen den Herkunftsstaat zu beschränken. Die Verlängerung des Reisedokuments ist ausgeschlossen."'

Begründung:

Die Paßpflicht nach § 4 Abs. 1 des Ausländergesetzes gilt im Grundsatz auch für Asylbewerber, denen der Aufenthalt im Bundesgebiet für die Dauer des Asylverfahrens gestattet worden ist. Es gibt aber durchaus Situationen, in denen eine Auslandsreise eines Asylbewerbers dringend erforderlich ist, diese Reise aber am fehlenden Paßbesitz scheitert. Besteht somit ein dringendes privates oder öffentliches Interesse für eine Auslandsreise (z. B.: der Tod oder die schwerwiegende Erkrankung eines nahen Familienangehörigen, wichtige Zeugenaussage), ermöglicht die vorgesehene Änderung, ausnahmsweise ein zeitlich und räumlich begrenztes Reisedokument auszustellen (vgl. § 65 Abs. 2 AsylVfG).

...

5. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe c Nr. 1 Buchstabe b (Anlage 4)

In Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe c Nr. 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) in Brandenburg

im Landkreis Uckermark

die Ämter

Brüssow	Oder-Welse
Gartz (Oder)	Angermünde-Land

die Städte

Angermünde

Schwedt/Oder

im Landkreis Barnim

die Ämter

Oderberg

Britz-Chorin

Joachimsthal (Schorfheide)

die Stadt Eberswalde

die Gemeinde Finowfurt

im Landkreis Märkisch-Oderland

die Ämter

Bad Freienwalde-Insel	Neuhardenberg
Falkenberg-Höhe	Golzow
Wriezen-Land	Seelow-Land
Letschin	Lebus

...

die Städte

Seelow

Wriezen

im Landkreis Oder-Spree

die Ämter

Brieskow-Finkenherd

Schlaubetal

Neuzelle

die Stadt Eisenhüttenstadt

im Landkreis Spree-Neiße

die Ämter

Schenkendöbern	Hornow/Simmersdorf
Jänschwalde	Döbern-Land

die Städte

Guben

Forst/Lausitz

die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)"

Begründung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß hierdurch lediglich die korrekte Wiedergabe von inzwischen veränderten Ortsbezeichnungen erreicht werden soll.

...

Hinsichtlich der Aufnahme des Amtes Brüssow im Landkreis Uckermark wird darauf hingewiesen, daß Brüssow ursprünglich dem Kreis Pasewalk (Mecklenburg-Vorpommern) angehörte und somit Grenzzone zu Polen war.

Seit dem 1. August 1992 gehört das Amt Brüssow zum Land Brandenburg (Landkreis Uckermark). Allein wegen der Gebietsveränderung und weil Brüssow schon vorher zur Grenzzone gehörte, ist das Amt Brüssow eingefügt worden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe c) Nr. 1 Buchstabe c) und e) (Anlage 4)

Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe c Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

a) in Buchstabe c) ist die Angabe:
"die kreisfreien Städte
Görlitz Plauen".
durch die Angabe
"die kreisfreie Stadt Görlitz"
zu ersetzen.

b) in Buchstabe e) ist die Angabe
"die kreisfreie Stadt Plauen"
anzufügen.

Begründung

Die Änderung korrigiert ein redaktionelles Versehen im Hinblick auf die Zuordnung der kreisfreien Stadt Plauen zu den Grenzzonen.